

### Die neuen Steuervorlagen.

Wien, 20. Dezember.

Die Nationalversammlung hat rasch ein Steuergeſetz erledigt, zwei andere wurden ihr in der letzten Sitzung vor Weihnachten vorgelegt und gleichzeitig wurden weitere Steuergeſetze angekündigt. Es ſcheint begreiflich, daß der Staatsſekretär für Finanzen beſtrebt iſt, die Klaſſen des deutſchöſterreichiſchen Staates zu füllen; ſo wurde zunächſt auf zwei Steuervorlagen gegriffen, welche bereits im öſterreichiſchen Parlament eingebracht, ſogar zum Teile durchberaten, welche aber bei dem bekannnten Prinzip des alten Parlaments, nur Ausgaben zu bewilligen, niemals aber für neue Einnahmen zu ſorgen, unerledigt geblieben waren. Es iſt das jenes Geſetz, durch welches einige Beſtimmungen der Rentenſteuer abgeändert und die Kriegszuſchläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919 feſtgelegt werden ſollten, ſowie der Geſekentwurf, durch welchen die Erwerbſteuerhauptſumme für die Jahre 1918 und 1919 auf 60 Millionen Kronen erhöht wurde. Dieſe beiden Steuervorlagen wurden in einigen Aenderungen der Nationalverſammlung vorgelegt, die allerdings durchwegs nicht bedeutungslos ſind.

Wenn wir heute an die Kritik dieſer Steuergeſetze herantreten, muß dieſelbe von weſentlich anderen Geſichtspunkten als im März 1918, dem Zeitpunkte der damaligen Einbringung der Geſetze, ausgehen. Jede Steuergeſetzgebung ſoll die Produktivkräfte ſchonern und die Produktionsmöglichkeit Deutſchöſterreichs mit knapp 10 Millionen Einwohnern iſt eine weſentlich andere geworden als die des alten Deſterreich, und während ſonſt nur in einigen Fällen auf die Steuergeſetzgebung anderer Staaten Rückſicht genommen werden mußte, iſt heute die deutſchöſterreichiſche Geſetzgebung gezwungen, ſich auch umzuſehen, was die auf dem Boden Deſterreichs entſtandenen Nationalstaaten in der Steuergeſetzgebung tun. Noch beſtehen inuige wiſchaftliche Zuſammenhänge Deutſchöſterreichs mit den anderen Nationalstaaten, die gewiß erhalten und gepflegt werden ſollen. Inwiefern die Steuergeſetzgebung dieſem Ziele entgegenarbeitet oder nicht und ob vielleicht durch eine einſeitige Steuergeſetzgebung Kapital und Unternehmungsgeiſt nicht aus Deutſchöſterreich in die anderen Nationalstaaten verdrängt werden, muß in jedem einzelnen Falle unterſucht werden. Wenn wir von dieſem Standpunkte ausgehend die Steuervorlagen unterſuchen, ſo finden wir, daß zunächſt die ſogenannte Kontokorrentſteuer oder, wie ſie Dr. v. Licht richtiger nennt, die Geldumſatzſteuer aus der alten Vorlage übernommen wurde. Nur der Steuerfuß wurde von 8 Prozent auf 6 Prozent herabgeſetzt. Schon damals erhoben ſich gewichtige Stimmen gegen die Einführung der Kontokorrentſteuer, wie hauptſächlich unberückſichtigt blieben, weil man gegenüber dem großen zu erwartenden Ertrage alle wiſchaftlichen Gegenargumente überjah oder überſehen mußte und weil gleichzeitig dieſe Steuer auch in Deutſchland eingeführt wurde. Heute liegen die Verhältnisse weſentlich anders. Die Hoffnungen auf die zu erwartende Ertragsſumme müſſen weſentlich herabgeſchraubt werden, und nunmehr iſt zögendes nicht zu überſehen. Sehr viele Unternehmer oder Kaufleute, welche Kontokorrentzinſen zu empfangen haben werden — ob deren Zahl überhaupt noch ſehr groß ſein wird, iſt mehr als fraglich — haben Konti bei der Zentralk-Wien, ihrer Banverbandung und deren Filialen in den einzelnen Nationalstaaten. Letztere unterliegen wohl nicht der Kontokorrentſteuer, da dies ſich wohl kaum die anderen Nationalstaaten gefallen laſſen werden. Inſolange nun in den anderen Staaten nicht gleichfalls Kontokorrentſteuern eingeführt werden, wird jeder Induſtrielle, der im Kontokorrentverkehr mit Bankunternehmungen in den verſchiedenen Nationalstaaten ſteht, beſtrebt ſein müſſen, die Konti ſo zu geſtalteten, daß er außerhalb Deutſchöſterreichs Zinſempfänger, in Deutſchöſterreich Zinſſchuldner iſt. Die Steuergeſetzgebung befordert daher die bei den Nationalstaaten ohne Zweifel vorherrſchende Tendenz, Wien zu dekapitaliſieren. Nichts anderes gilt von der hohen Beſteuerung der Aktiengeſellſchaften. Hier wurden die ſeinerzeitigen Vorſchläge des Abg.ordnenhaufes glatt übernommen. Der Kriegszuſchlag beginnt bei 5 Prozent Ertragnis mit 20 Prozent und ſteigt ſchon bei Ertragniſſen von über 8 Prozent auf 100 Prozent. Es iſt nun zu bemerken, daß viele Aktiengeſellſchaften in Wien oder Deutſchöſterreich ihren Sitz haben, ihre Betriebsſtätten aber außerhalb Deutſchöſterreichs. Der deutſchöſterreichiſche Staat erhält nur in ſolchen Fällen — dies gilt auch für das Steuerzahlungsgesetz — die 20prozentige Tangente, kann alſo bloß für dieſe, aber nicht für die ganze Steuerſumme den Kriegszuſchlag einheben. Wenn nun dieſe Nationalstaaten die Zuſchläge nicht in gleichem Maße oder überhaupt nicht einführen, ſteigt hier die Mehrbelastung für den kommerziellen Sitz in Wien, und manche Unternehmung wird ſich fragen müſſen, ob es rätlich erſcheint, angeſichts dieſer Mehrbelastung den Hauptſitz in Wien zu behalten. Auch hier kann die Steuergeſetzgebung die Tendenz der Nationalstaaten nur befördern, daß die Unternehmungen, welche in ihrem Bereiche Betriebsſtätten haben, gezwungen werden, mit den kommerziellen Leitungen zu ihnen zu überſiedeln.

Eine weſentliche Veränderung haben die Kriegszuſchläge zur Perſonaleinkommenſteuer erfahren. Die Vorſchläge im März 1918 waren die folgenden: bei einem Reinertrag von 5200 Kronen ſoll der Zuſchlag zur Perſonaleinkommenſteuer mit 15 Prozent beginnen und bei jeder Steuerſtufe bis zu 76.000 Kronen Einkommen um je 5 Prozent ſteigen; er ſollte bei dieſer letzteren Steuerſtufe 70 Prozent betragen, bei den folgenden Steuerſtufen bis zu 1.000.000 Kronen um je 10 Prozent ſteigen, ſo daß er bei dieſer Steuerſtufe 180 Prozent betragen und ſchließlich bei einem Einkommen von 5.000.000 mit 250 Prozent enden ſollte. Nunmehr iſt die Progreſſion weſentlich ſteiler gedacht. Schon vom Einkommen von 76.000 Kronen an ſteigt bei jeder

Steuerſtufe der perzentuelle Zuſchlag um 20 Prozent, ſo daß er bei 1.000.000 Kronen ſchon 280 Prozent beträgt, ſteigt hierauf bei jeder weiteren Million Kronen Einkommen um je 20 Prozent und endigt bei einem Einkommen von 6 Millionen mit einem Zuſchlage von 400 Prozent. In dieſer höchſten Steuerſtufe beträgt alſo die Perſonaleinkommenſteuer 38 Prozent; nun unterliegen die Perſonaleinkommenſteuerträger dieſer Stufe gewiß auch der Kriegsſteuer, der Rentenſteuer, Grund- und Hausſteuer; ſie werden alſo zu einer Steuerleiſtung herangezogen werden, welche die engliſche Income tax weit überſteigt. Dieſe Progreſſion entſpricht den heutigen Tendenzen. Ob ſie aber auch den wiſchaftlichen Interellen des jungen Deutſchöſterreich, welches beſtrebt ſein muß, die Kapitalbildung möglichſt zu fördern, in gleichem Maße entgegenkommt, muß dahingeſtellt bleiben.

Noch auf einzelne Detailbeſtimmungen eingehend, ſei darauf hingewieſen, daß zur Durchführungsverordnung bei der Kontokorrentſteuer ein gewiſſer Spielraum überlaſſen bleibt, was unbedingt notwendig erſcheint, weil jemand bei verſchiedenen Banken Konti unterhält und unterhalten muß, und es ungerecht wäre, ihn als Zinſempfänger bei der einen Bankſtelle zu beſteuern, während er aus dem Zuſammenhalt aller Bankkonti Zinſſchuldner iſt. Auch muß der Umſtand Berücksichtigung finden können, daß namentlich viele Textiſtfirmen Zinſſchuldner in der in fremder Währung geführten Kontis ſind (für ſchuldige Auſlandsrembourse) und dieſe Paſſivzinſen doch von den Aktivzinſen der anderen Konti in Abzug gebracht werden müſſen. Dieſes Steuergeſetz ſoll rückſichtlich der Kriegszuſchläge ſchon für das Jahr 1918 in Kraft treten, für die Kontokorrent- und Tantiemenabgabe inſofern die Steuerpflichtigen Bezüge im Jahre 1918 noch vor Standmachung des Geſetzes fällig wurden. Da nun das Geſetz im Jahre 1918 wohl ſchwerlich noch kundgemacht werden wird, ſind die fälligen Zinſen aus den am 31. Dezember 1918 zum Abſchluß gelangten Kontokorrenten noch ſteuerfrei.

Die zweite Vorlage betrifft die Erhöhung der Erwerbſteuerhauptſumme auf 55 Millionen Kronen. Die Vorlage aus dem März 1918 ſchlug eine Erhöhung auf 60 Millionen Kronen vor. Wenn heute noch an dieſen alten Summen überhaupt feſtgehalten wird, iſt dies ſo zu verſtehen, daß auf Deutſchöſterreich von dieſer Summe ſo viel zu entfallen hat, als nach dem bisherigen Aufteilungſchlüſſel von der alten Kontingenthauptſumme auf Deutſchöſterreich entfiel. Dies iſt etwas mehr als ein Drittel der Erwerbſteuerhauptſumme. Die Erhöhung für Deutſchöſterreich würde daher etwa 6 Millionen Kronen oder mit den Kriegszuſchlägen und den Landes- und Gemeindezuſchlägen etwa 18 bis 20 Millionen Kronen betragen. Der Berichtſtatter über den Entwurf im alten Parlament wollte mit einer ausführlichen Begründung damals nur die Erhöhung auf 45 Millionen Kronen konzidieren. Wenn der Geldbedarf des deutſchöſterreichiſchen Staates vielleicht auch ein brennenderer iſt als der des alten Deſterreich, ſo erſcheint es doch ſehr bedenklich, mit den Ertragsſteuern bei ohne Zweifel ungünſtigeren Konjunkturen in dieſem Ausmaße hinaufzugehen, zumal die Anzahl derjenigen Unternehmungen, welche dieſe Erhöhung zu tragen haben werden, nicht alzu groß iſt. Es iſt daher wohl zu erwarten, daß man zumindeſt zu dem Antrage zurückkehren wird, welchen der Berichtſtatter ſeinerzeit im alten Parlament geſtellt hat und daß die Hinaufſetzung mit 45 Millionen Kronen, wenn nicht darunter begrenzt werden wird.

Eine Bemerkung kann jedoch nicht unterlaſſen werden. Die Einführung hoher Kriegszuſchläge und die Erhöhung der beſtehenden Steuern konnte hingenommen werden, als wir im Zeichen der Kriegsſonjunktur ſtanden. Heute ſind wir mitten in einer ſtark zurückſinkenden Konjunkturwelle und ſo werden all dieſe Steuererhöhungen kaum die gewünſchten Erträge, wohl aber ſchwere Hemmnisse für die Produktion bilden. So wird auch das bereits beſchloſſene Steuerzahlungsgesetz auf manche Schwierigkeiten in der Durchführung ſtoßen. Es iſt zwar richtig, daß zunächſt Steuern zur Einzahlung gelangen ſollen, welche bereits fällig waren oder welche fällig geweſen wären, wenn ſie rechtzeitig zur Vorſchreibung gelangt wären. Die Steuervorſchreibungen ſind nun ſtark im Rückſtande. Inſolgedeſſen haben manche Steuerträger auch den Vorteil gezogen, die Steuern nicht rechtzeitig zahlen zu müſſen, ein Vorteil, welcher jetzt durch das Geſetz ſofort in einen Nachteil verwandelt wird, indem nun die ganze fäunige Schuld — auch die durch Verſchulden des Steuerandes Säumigen — bei Androhung ſchwerer Strafzinſen gezahlt werden muß. Aber mitulermale haben ſich die Verhältnisse geändert. Bei rechtzeitiger Steuervorſchreibung hätten die Steuerpflichtigen die Steuer leicht zahlen können. Der Steuerschuldner mußte Inveſtitionen vornehmen, um für den Heeresbedarf weiterarbeiten zu können, und iſt nun feſtgerannt mit ſeinen Mitteln, weil die Heeresverwaltung ihm anſehnliche, ſein Betriebskapital meiſt weit überſteigende Beiträge ſchuldet. Das Geſetz ſelbſt ſieht für ſolche Fälle, das heißt für ſchon fällige Steuern, keine Stundungsmöglichkeit vor, wird ſich aber unter dem Zwange der Verhältnisse zu ſolchen entſchließen müſſen, wenn nicht durch den Zwang zur Steuerzahlung und der Leiſtung der 12prozentigen Verzugszinſen manche, ſelbſt große Unternehmungen in Zahlungsſchwierigkeiten gelangen und zur Stilllegung ihrer Betriebe gezwungen werden ſollen. Diejenigen Firmen, welchen im Jahre 1917 hohe Erkontingentſteuerbeträge vorgeſchrieben wurden, was im Jahre 1918 geſetzlich ausgeſchloſſen erſcheint, können nicht, wie das Steuerzahlungsgesetz es vorſchreibt, zur Zahlung der Erwerbſteuer nach Vorjahrsgebühr verpflichtet werden, weil dieſe Vorjahrsgebühr in vielen Fällen das Zwanzigfache der wirklich pro 1918 zu zahlenden Steuer betragen wird. Demnach wird in der Durchführung dieſes überhaſtete Geſetz manchen Schwierigkeiten begegnen. So werden inſondere auch dieſenigen Unternehmungen, die ihren Sitz in Wien und ihre Betriebsſtätten in den anderen Nationalstaaten haben, denn doch die Sicherheit haben müſſen, daß dieſe in Deutſchöſterreich geleiſtete Steuerleiſtung in den anderen Nationalstaaten volle Berücksichtigung finden muß, ſurz, ſie

müſſen vor der Gefahr der Doppelbeſteuerung geſichert ſein und eigentlich zu nichts weiter als zur Zahlung der 20prozentigen Tangente eventuell verpflichtet werden können. Auch dies hätte im Geſetz beſſer ausdrücklich geſagt werden müſſen, und dieſe Unterlaſſung wird manche Weitwendigkeiten und unnütze Arbeitsbelastung der Steuerbehörden zur Folge haben. Nach dem Geiſte dieſes Steuerzahlungsgesetzes wird in all jenen Fällen, in welchen Bekenntniſſe vorliegen, aber eine Bemessung noch nicht erfolgt iſt, eine ſolche unterbleiben, wenn das Vorjahreseinkommen ein höheres und ſoſhin die proviſoriſche Steuerzahlung für den Fiſkus günſtiger wäre. In dem umgekehrten Falle, das heißt, wenn ausnahmsweiſe das Bekenntnis ein höheres Ertragnis ausweiſen würde, dürfte dagegen mit der Steuerbemessung und eventuell proviſoriſchen Steueranlagung im Sinne des Steuerzahlungsgesetzes vorgegangen werden. Die Möglichkeit der